

## **Zusatzinformation zum FLIESEN & PLATTEN-Artikel:**

### **„Angehörige wie Fremde behandeln“ 2.2015**

#### **Beschäftigung der Kinder**

Für die Beschäftigung Ihrer Kinder bieten sich der Mini-Job (bis 450,00 Euro pro Monat) oder eine kurzfristige Beschäftigung an. Hier müssen allerdings die einschlägigen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz eingehalten werden. Achten Sie hier auch auf die Altersgrenzen, die einzuhalten sind. Kinder bis unter 13 Jahren dürfen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Hier sind lediglich Berufspraktika ausgenommen.

Für Kinder ab 13 Jahren und bis zum 15. Lebensjahr hängt die Beschäftigung davon ab, ob das Kind vollzeitschulpflichtig ist oder nicht. Besteht Vollzeitschulpflicht darf das Kind maximal zwei Stunden pro Tag und fünf Tage in der Woche beschäftigt werden, wobei die Arbeitszeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr liegen muss. Besteht keine Vollzeitschulpflicht, darf das Kind maximal sieben Stunden pro Tag und fünf Tage in der Woche arbeiten. Diese Regelungen gelten jedoch nicht, wenn sich das Kind in der Ausbildung befindet.

Kinder ab 15 bis unter 18 Jahren dürfen bei Vollzeitschulpflicht während der Schulzeit maximal zwei Stunden pro Tag und fünf Tage in der Woche zwischen 8:00 und 18:00 Uhr beschäftigt werden. In den Ferien sind für vier Wochen im Jahr Arbeiten von acht Stunden pro Tag zwischen 6:00 und 20:00 Uhr und 40 Stunden in der Woche erlaubt. Ab 16 Jahre darf das Kind in Ausnahmefällen vor 6:00 Uhr und nach 20:00 Uhr beschäftigt werden. Grundsätzlich wird bei allen Beschäftigungsverhältnissen verlangt, dass die Genehmigung der Eltern vorliegt, was aber in unseren Fällen kein Problem darstellen dürfte.

#### **Weitere Informationen zum Thema**

Besonders vorteilhaft ist eine kurzfristige Beschäftigung, da diese sozialversicherungsfrei ist. Hier gibt es auch keine Obergrenze, was das Gehalt angeht. Allerdings muss auch hier immer daran gedacht werden, dass die Vereinbarung einem Fremdvergleich standhält. Die Regelung, dass das Kind die Tätigkeit nicht berufsmäßig betreiben darf (also nicht ausschließlich hiervon den Lebensunterhalt bestreitet), dürfte in den allermeisten Fällen keine Rolle spielen.

Sie dürfen Ihr Kind maximal zwei Monate beziehungsweise 50 Arbeitstage kurzfristig beschäftigen. Ob Monate oder Tage zugrunde gelegt werden, hängt davon ab, wie Sie Ihr Kind einsetzen. Arbeitet es an fünf Tagen pro Woche ununterbrochen, gilt die Zweimonatsfrist. Ist Ihr Kind nicht ununterbrochen tätig, wird die Zweimonatsfrist durch die Regel ersetzt, dass die Aushilfe maximal 60 Tage beschäftigt werden darf. Wird Ihr Kind an weniger als fünf Tagen beschäftigt, darf es lediglich 50 Arbeitstage lang beschäftigt werden.

Läuft die Beschäftigung über einen Jahreswechsel hinaus, beginnt keine neue Frist. Sie können einen Mitarbeiter also nicht vom November bis Februar des nächsten Jahres durchgehend beschäftigen. Sie können jedoch zwei Verträge – mit einer kurzen Pause von mindestens einem Tag – abschließen. Der erste Vertrag würde dann von November bis Dezember laufen, der zweite beispielsweise am 4. Januar beginnen und am 3. März enden.

Damit die Sozialversicherungsträger auf Ihre Beiträge verzichten, darf die Aushilfe nicht regelmäßig tätig sein. Nach den sogenannten „Geringfügigkeitsrichtlinien“ der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger handelt es sich um eine regelmäßige Tätigkeit, wenn sich die Aushilfstätigkeit direkt an einen Mini-Job anschließt, bei dem die gleiche Tätigkeit ausgeübt wurde. Soll die Aushilfstätigkeit anerkannt werden, muss der Mini-Job mindestens zwei Monate vorher beendet worden sein.

Regelmäßigkeit liegt auch vor, wenn sich die Tätigkeit ständig wiederholt und für länger als ein Jahr ausgeübt wird. Dies gilt auch, wenn pro Jahr nur zwei Monate oder maximal 50 Tage gearbeitet wird. Darum sollten Sie mit Ihrem Kind immer nur einen Vertrag für ein Jahr abschließen. Ein erneuter Rahmenvertrag für die gleiche Tätigkeit kann allerdings erst abgeschlossen werden, wenn der alte Vertrag mindestens zwei Monate beendet ist.

Außerdem müssen Sie darauf achten, dass die Gesamteinkünfte des Kindes 450,00 € im Monat nicht überschreiten, wenn es in der gesetzlichen Familienversicherung der Krankenkasse geführt wird. Sollte dieser Betrag überschritten werden, muss das Kind selbst versichert werden.